

Mitteilung des Senats

vom 11. Februar 1908.

Inhaltsverzeichnis.

1. Budget der Feuerwehr. (Gen.-Budget. Ordentliche Ausgabe III 10.)	S. 163.
2. Vergütung für Schlachter	" 163.
3. Neue Straßenlinie für den Ansgarikirchhof	" 163.

1. Budget der Feuerwehr. (Gen.-Budget. Ordentliche Ausgabe III 10.)

Der Senat stimmt dem Beschlusse der Bürgererschaft vom 17. April 1907 (Verhdlg. S. 304 a) wegen Anschaffung eines zweiten Transportwagens für erkrankte oder verunglückte Tiere zu und bewilligt dafür den Betrag bis zu 2200 M auf das Budget 1907.

2. Vergütung für Schlachter.

Wie seine Kommissare bei der Deputation für den Schlachthof dem Senat berichtet haben, hat die Deputation am 14. Januar d. Js. beschlossen, aus Billigkeitsrücksichten die in Frage kommenden Schlachter aus Mitteln des Schlachthofs zu entschädigen.

Was die von der Bürgererschaft in ihrem Beschlusse vom 4. Dezember 1907 (Verhdlg. S. 1235) erbetene Vorlage eines Gesetzentwurfs betrifft, so behält sich der Senat vor, hierauf nach Verabschiedung der dem Reichstag zurzeit vorliegenden Novelle zum Reichsviehsteuergesetz zurückzukommen.

3. Neue Straßenlinie für den Ansgarikirchhof.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien hat den beifolgenden Bericht eingereicht, in dem sie anheimgibt, für einen Teil des Ansgarikirchhofs eine neue Straßenlinie festzusetzen.

Der Plan nebst Anlage hat dem Gesetze gemäß zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Von dem Eigentümer des Grundstücks Ansgarikirchhof Nr. 10, dem Frauen-Erwerbs- und Ausbildungsverein, ist geltend gemacht, daß das Grundstück Josephinenheim durch die neue Straßenlinie so weit in Anspruch genommen würde, daß das Gebäude, das jetzt ein Heim für 25 Bewohnerinnen bietet, später nach der Regulierung nur noch für etwa 10 bis 15 Damen ausreichend sei, wodurch die Weiterführung des Heims an dieser Stelle unmöglich wäre.

Indem der Senat den Plan nebst Anlage, sowie die Eingabe der Bürgererschaft hierneben zugehen läßt, bemerkt er zu der Eingabe, daß die darin aufgeführten Gründe gegen die von der Deputation anheimgegebene neue Straßenlinie für das Haus Ansgarikirchhof Nr. 10 nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen sind, auch ist der Deputation darin beizutreten, daß es sich im allgemeinen nicht empfiehlt, für ein einzelnes Haus eine Fluchtlinie festzusetzen, was im vorliegenden Falle um so weniger angebracht erscheint, als nach § 15 der Bauordnung bei einem Höherbau oder einem auch nur teilweisen Abbruch der Frontmauer ein Zurücktreten in die angrenzende Häuserlinie verlangt werden kann; außerdem ist der Verkehr hier ein so geringer, daß ein öffentliches Interesse kaum geltend zu machen sein dürfte. Der Senat kann daher der Anheimgabe der Regulierungsdeputation keine Folge geben und ersucht die Bürgererschaft, ihm darin beizutreten.

Anlage.

Bericht.

Die Bürgerschaft hat einen Bericht darüber gewünscht, ob für den Ansgarikirchhof zwischen Papenstraße und Ansgaritorstraße eine neue Straßenlinie festzulegen sei. Über diesen Gegenstand hat die Deputation bereits im Jahre 1903 berichtet und empfohlen, von der Festsetzung einer neuen Straßenlinie abzugehen. (Siehe Verhdlg. 1903 S. 786 und 794.) Die Sachlage hat sich inzwischen insofern etwas geändert, als das Eckgrundstück Ansgaritorstraße Nr. 1 bis in die durch das Gebäude des Vereins Lesehalle gebildete Häuserlinie zurückgelegt worden ist, so daß jetzt nur noch das Grundstück Ansgarikirchhof Nr. 10 vorspringt. Im allgemeinen empfiehlt es sich nicht, für ein einzelnes Haus eine Fluchtlinie festzusetzen, da eine Regulierung nach § 15 der Bauordnung stets verlangt werden kann. Will man jedoch dem in der Bürgerschaft ausgesprochenen Wunsche folgen, so empfiehlt es sich, die im beigelegten Plane rot eingetragene Linie als neue Straßenlinie zu beschließen. Eine weitere Festlegung von neuen Straßenlinien für den Ansgarikirchhof ist nicht zu empfehlen, da überall eine genügende Breite vorhanden ist, und das alte Stadtbild neben der Ansgarikirche jedenfalls nicht gestört werden sollte.

Die Deputation gibt deshalb anheim, nur für das Haus Nr. 10 eine neue Häuserlinie in der in dem Plane rot eingezeichneten Weise zu beschließen, von der weiteren Festlegung einer neuen Häuserlinie aber abzugehen.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien.

(gez.) **Wessels.**

(gez.) **H. G. Schütte.**